I 29/2026

GRÜNE STADT THUN

Interpellation betreffend Stillen und Abpumpen in städtischen Gebäuden

Melissa Gugger (Grüne), Noëmi Porfido (Grüne)

Wortlaut der Interpellation

Viele Mütter kehren kurze Zeit nach dem Mutterschaftsurlaub in die Erwerbstätigkeit zurück und stillen ihr Kind dann meist noch. Fehlen am Arbeitsplatz geeignete Möglichkeiten zum Stillen oder Abpumpen, können diese Umstände dazu führen, dass Mütter früher abstillen, als sie eigentlich möchten. Stillende Mütter haben gemäss Arbeitsgesetz (Art. 35a Abs. 2 ArG) und Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Art. 60 Abs. 2 ArGV 1) während der Arbeitszeit Anspruch auf entsprechende Still- und Abpumpzeiten, die im ersten Lebensjahr des Kindes in einem Mindestumfang als bezahlte Arbeitszeit gelten. Zudem müssen die Arbeitgeber*innen einen dafür geeigneten Raum zur Verfügung stellen und die Mitarbeiterinnen über ihre Rechte informieren.

Der Sensibilisierungsaktion des SECO ist dazu Folgendes zu entnehmen:

«Der Ort, an dem gestillt wird, kann von der Mutter gewählt werden (z. B. im Betrieb oder zu Hause). Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmerinnen in Ruhe und unter hygienischen Bedingungen ungestört stillen oder Milch abpumpen können. Er stellt Räume (Sitzungsraum, Sanitätszimmer, Büro etc.) zur Verfügung, in denen sich die Frau zurückziehen und stillen kann. Diese müssen einen Sichtschutz haben und hygienisch einwandfrei sein (nicht Toiletten, wie dies offenbar in der Praxis manchmal geschieht). Ausserdem muss an eine gekühlte Aufbewahrung der abgepumpten Milch möglich sein (keine Kühlschränke, in denen Chemikalien aufbewahrt werden).»

(SECO, Sensibilisierungsaktion «Stillen am Arbeitsplatz», in: Gynäkologie 4+5/2024, S. 44)

Gerade in bestehenden Gebäuden, wo noch keine Infrastruktur geschaffen wurde, stellt sich die Frage, wie diese Rahmenbedingungen niederschwellig geschaffen werden können und wie bei neuen Projekten diese Bedürfnisse rechtzeitig in der Planung und im Konzept berücksichtigt werden können.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt die Stadt Thun sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen über ihre Rechte betreffend Stillen und Abpumpen am Arbeitsplatz informiert werden und Vorgesetzte ihre entsprechenden Pflichten kennen?

2. Welche konkreten Möglichkeiten zum Stillen und Abpumpen stehen heute in städtischen Gebäuden zur Verfügung? Wie wird in Gebäuden ohne dafür vorgesehene Räume sichergestellt, dass betroffene Frauen jederzeit einen geeigneten, geschützten und hygienischen Ort nutzen können, ohne auf Toiletten oder zufällig leerstehende Räume angewiesen zu sein?

3. Wie wird das Stillen und Abpumpen in den städtischen Schulhäusern gewährleistet, insbesondere für Lehrpersonen ohne eigenes Büro? Welche

Räumlichkeiten stehen ihnen zur Verfügung, und wie wird deren Nutzung im Schulalltag organisiert?

4. Inwiefern werden bei der Planung von Neubauten und grösseren Sanierungen städtischer Gebäude, beispielsweise bei Schulhausprojekten wie im Lerchenfeld, funktional nutzbare Still- und Abpumpmöglichkeiten bereits in der Raumplanung berücksichtigt? Sind dafür konkrete Anforderungen oder Vorgaben definiert?

5. Wie stellt die Stadt sicher, dass geeignete Räume auch bei einer Mehrfachnutzung im Bedarfsfall tatsächlich zur Verfügung stehen und zweckmässig ausgestattet sind (beispielsweise mit Sichtschutz, Sitzgelegenheit, Stromanschluss und hygienischen Bedingungen)?

6. Wie sind die Zuständigkeiten für das Stillen und Abpumpen am Arbeitsplatz und für dessen Umsetzung bei der Stadt heute geregelt? Bestehen dazu verbindliche Vorgaben oder Weisungen, und wo erhalten betroffene Mitarbeiterinnen bei Fragen oder Problemen Unterstützung?

Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, Säuglinge sechs Monate ausschliesslich zu stillen und danach mit Beikost bis zum Alter von zwei Jahren oder darüber hinaus weiterzustillen. Erwerbstätige Mütter können dieser Empfehlung in der Regel nur folgen, wenn sie auch am Arbeitsplatz stillen oder Milch abpumpen können.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darf nicht an fehlenden räumlichen Voraussetzungen scheitern. Wer nach dem Mutterschaftsurlaub wieder einer Erwerbsarbeit nachgeht, soll weiterhin stillen oder Milch abpumpen können, ohne dafür auf ungeeignete Räume wie Toiletten ausweichen zu müssen.

Als Arbeitgeberin und Eigentümerin zahlreicher öffentlicher Gebäude trägt die Stadt Thun Verantwortung für geeignete Rahmenbedingungen. Insbesondere bei Neubauten und Sanierungen besteht die Möglichkeit, entsprechende Bedürfnisse von Anfang an in Konzepte einzubeziehen.

Dabei sollen keine Räume entstehen, die kaum genutzt werden. Gefragt ist ein Konzept zur Mehrfachnutzung bestehender Räume, das dem Nachhaltigkeitsgedanken entspricht und leere Flächen vermeidet. Entscheidend ist, dass ein geeigneter Raum bei Bedarf und mit minimalem Aufwand zur Verfügung steht, etwa durch eine einfache Reservation, klare Information und unkomplizierte Absprachen.

Thun, 19.11.2026

Dringlichkeit:

wird verlangt ☐ ja ☒ nein